



# Satzung

Traditionsverein Rastenberg e.V.

Geändert und beschlossen in der  
Mitgliederversammlung am 03.05.2022



## Vorwort

Der Traditionsverein Rastenberg e.V. ist ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürger, die die Traditionen der Stadt Rastenberg pflegen und erhalten möchten. Durch Förderung von Kunst und Kultur, der Traditionspflege und der Ortsverschönerung sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements trägt der Verein dazu bei, Bürgerinnen und Bürger für das Ehrenamt zu gewinnen, das Engagement zu binden und die Zivilgesellschaft zu stärken.

## § 1

### Name und Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

Der Verein ändert seinen den Namen in:

**„Traditionsverein Rastenberg e.V.“**

Er hat seinen Sitz in Rastenberg und ist im Vereinsregister eingetragen.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Aufgaben, Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Folgende Zwecke werden verfolgt:

1. Förderung der Traditionspflege
2. Förderung von Kunst und Kultur
3. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke
4. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und der Ortsverschönerung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erforschung der Traditionspflege
- Erhaltung von Einrichtungen zur Traditionspflege
- Durchführungen von Konzerten, Lesungen, Theater, etc.
- Pflege des traditionellen Kirschfestes und angegliederten Veranstaltungen
- Auf- und Ausbau von Verbindungen zu regionalen und überregionalen Traditionsvereinen
- Unterstützungen anderer gemeinnütziger Vereine
- Initiierung und Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung ländlicher Räume (Arbeitseinsätze, Patenschaften etc.)



### § 3

#### Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt und verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts werden. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr bedürfen für die Mitgliedschaft grundsätzlich die Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter in schriftlicher Form. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Verein nicht verpflichtet, den Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen, vererbt oder verpfändet werden.

### § 5

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen
- das zur Verfügung stehende Vereinseigentum zu nutzen
- in den Mitgliedsversammlungen seine Meinung zu äußern, Vorschläge zu unterbreiten und zu Problemen Stellung zu nehmen
- Beschwerde beim Vorstand einzulegen
- Ehrenmitglieder haben im Vorstand eine beratende Stimme

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Satzung zu kennen und entsprechend dieser zu handeln, mit Vereinseigentum sorgsam umzugehen und diese vor Schädigungen sowie vor Verlust zu schützen
- die gültigen Rechtsvorschriften und Bestimmungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu kennen und einzuhalten
- sich im Umgang mit anderen Vereinsmitgliedern kameradschaftlich, fair und gesellig, sowie im Umgang mit Menschen human zu verhalten



- auf Festlegungen des Vorstands Tätigkeiten in zumutbarem Umfang zu übernehmen
- Bei vorsätzlicher und/oder grob fahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum, von Eigentum eines Vereinsmitgliedes sowie fremden Eigentum, welches durch den Verein genutzt wird, ist der/die Schadensverursacher/in im vollen Umfang schadensersatzpflichtig.

Unter der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen können einzelne Rechte bestimmter Mitglieder durch den Vorstand aus wichtigem Grund beschränkt werden. Die Art, Dauer und Begründung der Beschränkung sind im Sitzungsprotokoll des Vorstandes schriftlich festzuhalten.

Betroffene Mitglieder können die Überprüfung beschlossener Einschränkungen durch die Mitgliederversammlung verlangen. Das Verlangen bedarf der Schriftform und ist innerhalb von 3 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Beschränkung an den Vorstand zu richten.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Beitragsart und Höhe bestimmt die Beitragsordnung und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, bei Verlust der Geschäftstätigkeit der natürlichen Person oder Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Brief gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, sowie wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages bzw. sonstiger finanzieller Verpflichtungen im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von seitens des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.



Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 3 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Beschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, alle noch ausstehenden Beträge in voller Höhe zu begleichen und jegliches Eigentum des Vereins an diesen herauszugeben.

## § 8

### Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 9

### Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Vereinsauflösung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- weitere Beschlussfassungen zur Gestaltung des Vereinslebens
- Beschlussfassung bei finanziellen Ausgaben ab 2.500,00 €/brutto pro Posten
- Unterhalb von 2.500,00€/brutto pro Posten entscheidet der Vorstand

Mindestens zweimal im Jahr sollen ordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden, von denen die erste, möglichst im 1. Quartal, als Jahreshauptversammlung durchgeführt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Kalendertagen unter Angabe einer Tagesordnung durch schriftliche Einladung (möglich auch per E-Mail) einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied es bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, können jedoch auch vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins fordert.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind für alle Mitglieder verbindlich. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Änderungen des Zwecks des Vereins und die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden



Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

## § 10

### Online-Mitgliederversammlungen

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## § 11

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand ist gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten 4 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und einem Beisitzer.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

- Planungen und Durchführung von Maßnahmen und Aktivitäten zur Erfüllung der Satzungszwecke



- Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Buchführung, Erstellung Jahresbericht
  
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

## § 12

### Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt, ihre Wiederwahl ist möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt im Vorstand.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Kassenwart werden in geheimer Wahl gewählt. Als gewählt gilt der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Ausfall, z.B. durch Rücktritt, von Vorstandsmitgliedern rücken Nachfolgekandidaten, entsprechend der Wahlliste, nach.

## § 13

### Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

## § 14

### Protokollführung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, Versammlungsleiter und Protokollführer sind im Protokoll namentlich zu nennen.

## § 15

### Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer und dessen Stellvertreter überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Bei Neuwahlen beantragt der Kassenprüfer, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des



Vorstands. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand des Vereins oder einem von ihm eingesetzten Gremiums angehören. Er wird für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt, seine Wiederwahl ist möglich.

### § 16 Haftung

Der Traditionsverein Rastenberg haftet nicht für Schäden und Verluste am Eigentum seiner Mitglieder und Gäste.

### § 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, sodass eine unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Rastenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.


Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung einen anderen Liquidators mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Satzung vom 12.11.2021 tritt hiermit außer Kraft.

Rastenberg, den 03.05.2022

  
Kristin Gyza  
Vorsitzende

  
Meike Grosch  
stellvertretende Vorsitzende

  
Sandy Neumer  
Kassenwart